

Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10.11.95 (GVBl. S. 342), erläßt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer:

Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuertatbestand

(1) Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs; Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern;
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, oder ähnlichen Apparaten;
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder Veranstaltungen, die kulturellen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 17 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;

5. Volksbelustigungen, der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art;
6. Tanzunterricht einschließlich eines “Mittel-” und eines “Abschlußballes”, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;
7. Zirkusveranstaltungen

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 14 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§17 Abs. 3), die Anmeldung aber schuldenhaft unterläßt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer (§§ 5 bis 13) für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 2. als Pauschsteuer (§§ 14 bis 16)
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2. Buchst. c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (3) Als Teilnehmer geltend die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind.

II. Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der Ausgegebenen Eintrittskarten (§ 11) berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Gemeinde erbracht wird.

§ 6 Preis und Entgelt

- (1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preise einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,00 DM übersteigen und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und

Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

- (3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung erhoben werden. Ist der Betrag der Zahlung nicht zu ermitteln so wird er geschätzt. Er ist mit mindestens 20 v. H. des Entgeltes anzusetzen. Die Sonderzahlung ist mit dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 3 verwendet wird oder zu einem Zwecke zufließt, der von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt wird.

§ 7 Eintrittskarten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

- (1) Das Entgelt für einzelne oder zusammenhängend ausgegebene Eintrittskarten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, und Dutzendkarten u.ä.), ist auf die Zahl der zugesicherten Veranstaltungen aufzuteilen.
Die Steuer ist von dem auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden Teilbetrag nach dem für sie festzusetzenden Steuersatz zu berechnen. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamteintrittskarten zu berechnen.
- (2) Die Steuer ist für Eintrittskarten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, nach der Anzahl der Personen zu berechnen. Ist die Anzahl der Personen unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u.ä.), so ist sie mit fünf anzunehmen. Maßgebend ist der Preis der entsprechenden Eintrittskarten.
- (3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8 Allgemeiner Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 10 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 9 Ermäßigter Steuersatz bei Filmveranstaltungen

- (1) Der Steuersatz beträgt 10 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
- (2) Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich um die Hälfte, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
- (3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.

§ 10 Aufrundung

Die Steuer für die einzelnen Eintrittskarten ist auf den vollen Pfennig aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 11 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Gemeinde genehmigten Ausweise auszugeben.
- (2) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagskarten auszugeben.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 17) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Eintrittskarten

müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 12 Entwertung

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 13 Nachweisung

Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Gemeinde abgegeben werden.

III Pauschsteuer

§ 14 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschalsteuer ist soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 15 und 16 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr ist der für die Kartensteuer geltende Steuersatz (§§ 8 und 9) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 6 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (2) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v.H. des Spielumsatzes.
- (3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 15 Nach festen Sätzen

- (1) Die Pauschalsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits-, oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchst. a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 270,00 DM und für sonstige Apparate 60,00 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchst. b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 90,00 DM und für sonstige Apparate 40,00 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmung des § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (5) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfange, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmung der Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 16 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegene Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindliche Weg und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 DM, bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,00 DM. Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 50 v. H. dieses Satzes. Für sie im Freien gelegene Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. der in Abs. 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in der sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorzusehende Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Anmeldung Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen, wenn die Annahme begründet ist, daß der Eingang der Steuer gefährdet ist.

§ 18 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise oder mit der Annahme des Entgelts. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis. Die Steuerschuld mindert sich

entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

- (2) Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 15 mit der Inbetriebsetzung des Apparates.
- (3) Über die Kartensteuer und die Pauschsteuer nach den §§ 14 und 16 ist innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. auf Grund der Abrechnung setzt die Steuerstelle die Steuer fest.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 19 Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 oder 18 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Gemeinde die Steuer so fest, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Abgabebescheid erteilt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 24.04.92 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

ausgefertigt am 05.05.1998, bekanntgemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 05/1998 am 09.05.1998